



e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon:(0261) 135120
Fax: (0261) 135169
Internet: www.hvrheinland.de
email: info@hvrheinland.de

Bankverbindung:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr.: 23 291
BLZ: 570 501 20
IBAN: DE15 570 501 20 00000 23291
BIC: MALADE51KOB

Zweitspielrecht – Erwachsene

für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen
gem. § 15 SpO

| | | | |
|-------------------------|----------------------|---------------|----------------------|
| Verein (Erstverein): | <input type="text"/> | Vertreter: | <input type="text"/> |
| Zuständige Passsstelle: | <input type="text"/> | Spielklasse: | <input type="text"/> |
| und | | | |
| Verein (Zweitverein): | <input type="text"/> | Vertreter: | <input type="text"/> |
| Zuständige Passsstelle: | <input type="text"/> | Spielklasse: | <input type="text"/> |
| und | | | |
| der Spieler: | <input type="text"/> | Geburtsdatum: | <input type="text"/> |
| Spielausweisnummer: | <input type="text"/> | | |

zeigen an, dass der vorgenannte Spieler ab Genehmigungsdatum auch im Zweitverein eingesetzt wird.
Das Zweitspielrecht endet automatisch am 30.06._____

Erstverein, Zweitverein und Spieler erklären Einvernehmen und Richtigkeit der Angaben. Die Einhaltung von § 15 SpO wird ausdrücklich versichert.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift, Stempel (Erstverein)

Unterschrift, Stempel (Zweitverein)

Unterschrift Spieler

Die Beantragung kann nur im Zeitraum vom **01.07. bis zum 31.10.** eines Jahres erfolgen.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen **zwingend** beizufügen:

- eine Einverständniserklärung des Erstvereins
- eine Meldebescheinigung beider Wohnsitze
- eine Bestätigung über ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung, usw.)
- Spielausweis des Erstvereins oder Abmeldebestätigung (bei Vereinswechsel zusätzlich Wechselantrag)
- Entfernungsangaben zwischen beiden Wohnorten und beiden Vereinen (kürzeste Fahrstrecke) Google Maps

Genehmigungsvermerk der Geschäftsstelle

Eingang/Genehmigung: _____

Bei Einsätzen im Zweitverein ist der Spielausweis des Erstvereins und diese Bestätigung vorzulegen.

Unterschrift, Stempel: _____

Auszug aus der DHB-Spielordnung (01.07.2016)

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Die Entfernung zwischen den Wohnorten und den Vereinssitzen beträgt mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke)
 - b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - eine Einverständniserklärung des Erstvereins,
 - eine Meldebescheinigungen bzgl. beider Wohnsitze,
 - eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.).
 - Spielausweis des Erstvereins (bei Vereinswechsel ist zusätzlich Wechselantrag beizufügen)
 - Entfernungsanaben zwischen beiden Wohnorten und beiden Vereinen (kürzeste Fahrstrecke) durch GOOGLE-MAPS
- (3) Die Passstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechts, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden.